

- c) über gegenseitige Anerkennung der liquidirten Forderungen,
 d) über sonstige im bisherigen Verfahren vorgekommene zur Erklärung der Gläubiger ausgesetzte Gegenstände eine Vereinigung zu bewerkstelligen.

§. 236.

§. 525. Liquidationsverfahren und was dabei

Ein rechtliches Verfahren zwischen den Liquidanten und dem Curator litis findet nur hinsichtlich solcher Forderungen statt, wegen deren der letztere solches in der §. 231. gedachten Übersicht für nöthig erklärt hat, und insofern selbiges nicht durch die im Verhörstermine gepflogenen Verhandlungen entbehrlich geworden ist. Der Concursvertreter hat jedoch die Gründe anzuzeigen, warum er ein Verfahren für nöthig findet, und daher sein Anerkenntniß oder seine Einwendungen sogleich in der gedachten Übersicht auszudrücken, widrigenfalls ihm für das unnöthige Verfahren etwas an Gebühren nicht passiren, er vielmehr nach Befinden zum Ersatze der dem Liquidanten unnöthiger Weise verursachten Kosten angehalten werden soll.

§. 237.

§. 526. 527. 528. hinsichtlich der Fristen zu beobachten ist.

Wenn es demohngeachtet noch zu einem weitem Verfahren kommt, hat jeder Liquidant binnen Vier Wochen vom Verhörstermine an zu rechnen, das Erforderliche bei Verlust beizubringen und die Bescheinigungsmittel anzuzeigen. Binnen anderweiter Vier Wochen hat der Concursvertreter auf diese sämtlichen Vorbringen bei Zehn Thalern Strafe zu antworten. Zur Replik und Duplik sind dann jedem Theile zwei Wochen bei Verlust des Satzes zu verstaten.

§. 238.

§. 537. Wegfall abgesonderter Beweisführung.

Es findet bei dem Liquidationsverfahren keine Beziehung auf spätere ordentliche Beweisführung oder Vorbehalt derselben statt, sondern die Liquidanten haben bei Vermeidung der Präclusion die zu gebrauchenden Beweismittel sofort bei diesem Verfahren selbst in summarischer Form Bescheinigungsweise beizubringen, oder im Mangel anderer sich nach Befinden zur eidlichen Bestärkung zu erbieten.

Der Concursvertreter hat hinsichtlich der entgegen zu setzenden Einwendungen dasselbe zu beobachten, daher im Mangel anderer Bescheinigungsmittel sogleich beim Verfahren den Eid anzutragen, unter der Verwarnung, daß, wenn durch Vernachlässigung dieser Vorschrift ein Interlocut unvermeidlich werden sollte, er zur Ab- und Erstattung der hierdurch verursachten unnöthigen Kosten aus eigenen Mitteln werde angehalten werden.

§. 239.

§. 529. Bescheinigung durch Zeugen.

Was die Bescheinigung und Gegenbescheinigung durch Zeugen anlangt, so soll, wenn die bei einem Concurse darzuthuende Forderung nach den §. 223. enthaltenen Bestimmungen nicht zu den geringfügigen gehört, beiden Theilen frei stehen, gegen die angegebenen, obschon nur summarisch, jedoch eidlich abzuhörenden Zeugen mit dem nächsten Satze Fragstücke einzureichen, und es ist daher mit der Abhörnung und nach Befinden